



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.1.2018
COM(2018) 33 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur
Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG
und 2010/65/EU**

{SWD(2018) 21 final} - {SWD(2018) 22 final}

ANHANG 1

ANFORDERUNGEN AN ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE FÜR HÄFEN

In den Plänen sind alle Arten von Abfällen von Schiffen, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen.

Die Pläne müssen Folgendes enthalten:

- a) eine Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen;
- b) eine Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung;
- c) eine Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Abfällen von Schiffen;
- d) eine Beschreibung des Kostendeckungssystems;
- e) eine Beschreibung des Verfahrens für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung;
- f) eine Beschreibung des Verfahrens für laufende Konsultationen der Hafennutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligter; und
- g) eine Übersicht über die Art und Menge der aufgefangenen und in Hafenauffangeinrichtungen behandelten Abfälle von Schiffen.

Ferner können die Pläne Folgendes umfassen:

- a) eine Zusammenfassung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und der Verfahren und Formalitäten für die Entladung der Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen;
- b) die Angabe einer Kontaktstelle im Hafen;
- c) eine Beschreibung der im Hafen vorhandenen Ausrüstungen und Verfahren für die Vorbehandlung spezieller Abfallströme;
- d) eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen;
- e) eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der von Schiffen entladenen Mengen an Abfällen;
- f) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die verschiedenen Abfallströme im Hafen behandelt werden.

Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung sollten in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Stehen die Verfahren mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung in Einklang, so wird von dieser Übereinstimmung ausgegangen.

ANHANG 2

STANDARDFORMAT FÜR DAS ANMELDEFORMULAR FÜR DIE ENTLADUNG VON ABFÄLLEN IN HAFENAUFFANGEINRICHTUNGEN

Mitteilung über die Entladung von Abfällen in: (Name des Anlaufhafens gemäß Artikel 6 der Richtlinie XXXX/XX/EU)

Dieses Formular ist gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß dem MARPOL-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch oder Mülltagebuch an Bord des Schiffes mitzuführen.

1. ANGABEN ZUM SCHIFF

1.1 Name des Schiffes:	1.5 Reeder oder Betreiber:
1.2 IMO-Nummer:	1.6 Unterscheidungssignal:
1.3 Bruttoreaumzahl:	1.7 Flaggenstaat:
1.4 Schiffstyp: ☐ Öltankschiff ☐ Chemikaliertankschiff ☐ Massengutschiff ☐ Containerschiff ☐ Sonstiges Frachtschiff ☐ Fahrgastschiff ☐ Ro-Ro-Frachtschiff ☐ Sonstiges (bitte angeben)	

2. ANGABEN ZU HÄFEN UND ROUTE

2.1 Ort/Bezeichnung des Terminals:	2.6 Letzter Hafen, in dem Abfälle entladen wurden:
2.2 Anlaufdatum und -zeit:	2.7 Datum der letzten Entladung:
2.3 Auslaufdatum und -zeit:	2.8 Nächster Entladehafen:
2.4 Letzter Hafen und Staat:	2.9 Person, die dieses Formular vorlegt (falls andere Person als der Kapitän):
2.5 Nächster Hafen und Staat (sofern bekannt):	

3. ART UND MENGE DER ABFÄLLE UND LAGERKAPAZITÄT

Art	Zu entladender Abfall (m³)	Maximale Lagerkapazität (m³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m³)
Anlage I MARPOL-Übereinkommen – Öl					
Ölhaltiges Bilgenwasser					
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)					
Ölhaltiges Tankwaschwasser					
Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung					
Sonstiges (bitte angeben)					

Anlage II MARPOL-Übereinkommen – Schädliche flüssige Stoffe¹					
Stoff der Gruppe X					
Stoff der Gruppe Y					
Stoff der Gruppe Z					
OS – Sonstige Stoffe					
Anlage IV MARPOL-Übereinkommen – Schiffsabwasser					
Anlage V MARPOL-Übereinkommen – Schiffsmüll					
Kunststoff					
Lebensmittelabfälle					
Haushaltsabfälle (z. B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)					
Speiseöl					
Asche aus Verbrennungsanlagen					
Ladungsrückstände ²					
Betriebsabfälle					
Tierkörper					
Fanggerät					
Anlage VI MARPOL-Übereinkommen – Luftverunreinigung durch Schiffe					
Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten ³					
Rückstände aus Abgasreinigungssystemen					

Anmerkungen

1. Diese Angaben werden für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet.
2. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie XXXX/XXXX/EU eine Ausnahme gewährt.

¹ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen flüssigen Stoff
² Auch Schätzwerte sind zulässig. Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das Trockengut.
³ Emissionen im Zuge der normalen Instandhaltungsarbeiten an Bord.

ANHANG 3

STANDARDFORMAT FÜR DIE ABFALLABGABEBESCHEINIGUNG

Der benannte Vertreter des Betreibers der Hafenauffangeinrichtung übermittelt dem Kapitän eines Schiffes, das Abfälle gemäß Artikel 7 der Richtlinie XXXX/XX/EU entladen hat, das folgende Formular.

Dieses Formular ist gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß dem MARPOL-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch oder Mülltagebuch an Bord des Schiffes mitzuführen.

1. ANGABEN ZUR AUFFANGEINRICHTUNG UND ZUM HAFEN

1.1.	Ort/Bezeichnung des Terminals:
1.2.	Betreiber der Auffangeinrichtung:
1.3.	Betreiber der Behandlungsanlage – falls abweichend:
1.4.	Datum und Uhrzeit der Entladung von: bis:

2. ANGABEN ZUM SCHIFF

2.1. Name des Schiffes:	2.5. Reeder oder Betreiber:
2.2. IMO-Nummer:	2.6. Unterscheidungssignal:
2.3. Bruttoreaumzahl:	2.7. Flaggenstaat:
2.4. Schiffstyp: ☐ Öltankschiff ☐ Chemikalienschiff ☐ Massengutschiff ☐ Containerschiff ☐ Sonstiges Frachtschiff ☐ Fahrgastschiff ☐ Ro-Ro-Frachtschiff ☐ Sonstiger (bitte angeben)	

3. ART UND MENGE DER AUFGEFANGENEN ABFÄLLE

Anlage I MARPOL-Übereinkommen – Öl	Menge (m³)	Anlage V MARPOL-Übereinkommen – Schiffsmüll	Menge (m³)
Ölhaltiges Bilgenwasser		A. Kunststoffe	
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)		B. Lebensmittelabfälle	
Ölhaltiges Tankwaschwasser		C. Haushaltsabfälle (z. B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)	
Schmutziges Ballastwasser		D. Speiseöl	
Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung		Asche aus Verbrennungsanlagen	
Sonstiger (bitte angeben)		F. Betriebsabfälle	
Anlage II MARPOL-Übereinkommen – Schädliche flüssige Stoffe	Menge (m³)/Bezeichnung⁵	G. Ladungsrückstände ⁶	
Stoff der Gruppe X		H. Tierkörper	
Stoff der Gruppe Y		I. Fanggerät	
Stoff der Gruppe Z		Anlage VI MARPOL-Übereinkommen – Luftverunreinigung durch Schiffe	Menge (m³)
OS – Sonstige Stoffe		Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten	
Anlage IV MARPOL-	Menge (m³)	Rückstände aus Abgasreinigungssystemen	

Übereinkommen – Schiffsabwasser				

- ⁵ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen flüssigen Stoff.
⁶ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das Trockengut.

ANHANG 4

Kostenarten für den Betrieb und die Verwaltung von Hafenauffangeinrichtungen

<i>Direkte Kosten</i>	<i>Indirekte Kosten</i>
Betriebskosten, die sich aus der tatsächlichen Entladung der Abfälle von Schiffen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.	Betriebskosten, die sich aus der Verwaltung des Systems im Hafen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.
• Bereitstellung der Infrastruktur für Hafenauffangeinrichtungen, einschließlich Container, Tanks, Bearbeitungswerkzeuge, Lastkähne, Lastkraftwagen, Auffanganlagen, Anlagen zur Abfallbehandlung; • Konzessionen aufgrund von Leasingverträgen für das Gelände, falls zutreffend, oder für die Anmietung der für den Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen erforderlichen Ausrüstung; • Kosten für den eigentlichen Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen: Sammlung von Abfällen von Schiffen, Transport der Abfälle von den Hafenauffangeinrichtungen zur endgültigen Entsorgung, Instandhaltung und Reinigung von Hafenauffangeinrichtungen, Personalkosten, einschließlich Überstunden, Bereitstellung von Strom, Abfallanalyse und Versicherungen; • Wiederverwendung, Recycling oder Entsorgung der Abfälle von Schiffen, einschließlich der getrennten Sammlung von Abfällen; • Verwaltung: Rechnungsstellung, Ausstellung von Abfallabgabebescheinigungen für das Schiff, Meldungen.	• Ausarbeitung und Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich der Prüfung und Umsetzung des Plans; • Aktualisierung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich Personalkosten und Beratungskosten, sofern zutreffend; • Organisation der Konsultationsverfahren für die (Neu-)Bewertung des Abfallbewirtschaftungsplans; • Verwaltung der Systeme für die Anmeldung und die Kostendeckung, einschließlich der Anwendung ermäßigter Gebühren für umweltfreundliche Schiffe, Bereitstellung von IT-Systemen in den Häfen, statistische Analyse und die damit verbundenen Personalkosten; • Organisation von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen, Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen; • Übermittlung von Informationen an Hafennutzer durch Verteilung von Faltblättern, Anbringen von Schildern und Aushängen im Hafen oder Veröffentlichung von Informationen auf der Website des Hafens und elektronische Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 5. • Sonstige Verwaltungskosten: Überwachung von Ausnahmen und elektronische Übermittlung dieser Informationen gemäß Artikel 9.

ANHANG 5

Ausnahmezeugnis

**AUSNAHMEZEUGNIS GEMÄSS ARTIKEL 9
IN BEZUG AUF DIE ANFORDERUNGEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 6,
7 UND 8 DER RICHTLINIE XXXX/XX/EU
FÜR DEN HAFEN/DIE HÄFEN/[HAFEN/HÄFEN EINFÜGEN] IN [MITGLIEDSTAAT
EINFÜGEN]⁴**

Name des Schiffes Unterscheidungssignal Flaggenstaat

[*Name des Schiffes einfügen*] [*IMO-Nummer einfügen*] [*Flaggenstaat einfügen*]

läuft den folgenden Hafen/die folgenden Häfen in [*Name des Mitgliedstaats einfügen*] im Liniendienst häufig und regelmäßig gemäß einem Fahrplan oder einer festgelegten Route an:

[]

und läuft diese Häfen mindestens einmal alle zwei Wochen an:

[]

und hat mit dem Hafen oder einer dritten Partei eine Vereinbarung zur Gewährleistung der Entrichtung der Gebühr und der Entladung von Abfällen in folgendem Hafen getroffen:

[]

und ist daher gemäß [*entsprechenden Artikel in den nationalen Rechtsvorschriften des Landes einfügen*] von der Anforderung der **obligatorischen Entladung** von Abfällen von Schiffen, der Voranmeldung von Abfällen und der Entrichtung der obligatorischen Gebühr in folgendem Hafen/in den folgenden Häfen ausgenommen:

[]

Dieses Zeugnis gilt bis zum [*Datum einfügen*], es sei denn, die Gründe für die Erteilung dieses Ausnahmezeugnisses ändern sich vor diesem Datum.

Ort und Datum

.....
Name
Funktion

⁴ Unzutreffendes streichen.